

Satzung

Fördergemeinschaft Relaisfunkstellen

• 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die am 03.01.2019 gegründete Gemeinschaft führt den Namen „Fördergemeinschaft Relaisfunkstellen“ und hat ihren Sitz in Leer / Ostfriesland.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

• 2 Förderzweck

(1) Zweck der Fördergemeinschaft ist die ideelle, finanzielle und personelle Förderung der automatischen, fernbedienten Amateurfunkstellen (Relaisfunkstellen) des Ortsverbandes Leer Z31. Dieses sind die Relaisfunkstellen DBØLER, DBØLO, DBØWO in Leer und DBØET in Campen bei Emden.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- die personelle Unterstützung des Verbandes der Funkamateure in Telekommunikation und Post e.V. Ortsverband Leer Z31 (VFDB e.V.)
- die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln und Spenden
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die Fördergemeinschaft und den Amateurfunk im Allgemeinen.

(2) Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Alle Mitglieder der Fördergemeinschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Mittel, die der Fördergemeinschaft zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder unterstützen den Betreiber der Amateurfunkstelle entsprechend ihren technischen Kenntnissen und Fähigkeiten bei der Wartung, Modernisierung und der Lokalisierung von Störungen. Besonderer Schwerpunkt ist die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der im Paragraph 2 Absatz 1 genannten Relaisfunkstellen.

• 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Fördergemeinschaft können natürliche Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Anträge per E-Mail werden akzeptiert. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

• 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Bei Beitragsrückstand kann der Vorstand die Mitgliedschaft streichen.

(3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) Ein Mitglied kann aus der Fördergemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen der Fördergemeinschaft verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

• 5 Beiträge , Vermögen, Haftungsausschluss

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Das Vermögen der Fördergemeinschaft besteht ausschließlich aus den Spenden. Die Fördergemeinschaft erwirbt keine Eigentumsrechte oder Pflichten an den installierten Anlagen und Einrichtungen der Relaisfunkstellen.

(3) Die Fördergemeinschaft haftet nicht für Schäden, die durch den Betrieb der Anlagen entstehen könnten und nicht für Folgen, die aus grob fahrlässigem oder rechtswidrigem Verhalten des Betreibers der Anlagen entstehen.

- **6 Organe der Fördergemeinschaft**

(1) Organe der Fördergemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- **7 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

(2) Die Fördergemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Mitglieder der Fördergemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung der Fördergemeinschaft die Wahrnehmung der Fördergemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung legt er den Geschäftsbericht vor.

- **8 Mitgliederversammlung**

(1) Jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse der Fördergemeinschaft gebietet oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangen.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu Inhalten der Tagesordnung gefasst werden, über die zu Beginn jeder Versammlung abzustimmen ist.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

- **9 Rechnungslegung**

(1) Mittel der Fördergemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- **10 Auflösung der Fördergemeinschaft**

(1) Die Fördergemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung der Fördergemeinschaft ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den VFDB e.V.

- **11 Datenschutz**

(1) Für die Mitgliederverwaltung erfolgt die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Fördergemeinschaft. Mit einer Einwilligungserklärung können die Mitglieder der Verarbeitung zustimmen oder ablehnen. Wird die Verarbeitung der personenbezogenen Daten abgelehnt ist keine Mitgliedschaft möglich. Es gelten die Bestimmungen der DSGVO in der jeweils gültigen Fassung.

- **11 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 03.12.2018 von der Gründungsversammlung der Fördergemeinschaft beschlossen worden.

- **12 Unterschriften Vorsitzende**

1. Vorsitzender: Günther Sass, DL1BAV

2. Vorsitzender: Evert-Johannes Gent, DG9BBR